

Info vom 20.09.2017

Nachzahlung für verzögerte Ost-West-Besoldungsanpassung erreicht!

Nach drei Verhandlungsrunden mit Sachsens Finanzminister Prof. Georg Unland (CDU) wurde am 19. September 2017 eine Einigung erzielt, wie mit der verzögerten Besoldungsanpassung Ost-West aus dem Jahr 2008 umzugehen ist. Im Mai 2017 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geurteilt, dass sowohl die seinerzeitige um zwei Jahre verzögerte Ost-West-Anpassung der Besoldungsgruppen A 10 und höher als auch die um vier Monate verzögerte Besoldungsanpassung im Jahr 2008 zu Lasten der Besoldungsgruppen A 10 und höher in Sachsen verfassungswidrig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Landesgesetzgeber die Änderungen des Besoldungsgesetzes bis zum 1. Juli 2018 aufgegeben.

Die Verhandlungen zwischen dem Finanzminister und den Gewerkschaften wurden geführt, um die Mängel, die durch das Urteil des BVerfG festgestellt worden waren, abzustellen. Von unserer Seite nahmen Vertreter des DGB, der GdP und von ver.di teil. Letztlich gab es ein erfreuliches Ergebnis für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten:

- Alle Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, R, C und W, die von der verzögerten Ost-West-Anpassung in den Jahren 2008 und 2009 sowie der verzögerten Besoldungsanpassung im Jahr 2008 betroffen gewesen sind, **erhalten eine Nachzahlung**. Für die verzögerte Ost-West-Anpassung 2008 und 2009 gibt es eine Nachzahlung von jeweils 7,5 Prozentpunkte (Differenz zwischen 92,5% Ost und 100% West). Für die verzögerte Anhebung der Besoldung um 2,9% im Jahr 2008 werden diese 4 Monate ebenfalls ausgeglichen.
- Nicht von der verzögerten Ost-West-Anpassung sind die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, der Besoldungsordnungen B, R, C und W betroffen, die einen Zuschuss nach den § 4 der 2. BesÜV oder § 2 Nr. 2 BeamtVÜV erhalten haben. **Sie erhalten keine Nachzahlung**. Diese Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sind aber von der vom 1. Mai 2008 zum 1. September 2008 verzögerten Besoldungsanpassung betroffen gewesen und erhalten eine Nachzahlung für diesen Zeitraum.
- Bei Beamten und Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppe A 10, die eine Zulage nach § 22 SächsBesG a. F. erhalten haben, wird diese auf die Nachzahlung angerechnet.

- Für Anwärter, deren Eingangsamtsamt, in welches sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eingetreten sind, den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 oder R 1 zugeordnet war, gilt entsprechendes. Sofern ein Zuschuss nach § 6 der 2. BesÜV gewährt wurde, bleibt dieser Zeitraum unberücksichtigt.
- Für die Nachzahlungen sind die Dienstbezüge maßgebend, welche damals der Ost-West-Anpassung in den Jahren 2008 und 2009 sowie der Besoldungsanpassung im Jahr 2008 zugrunde lagen. Nachträgliche Änderungen in den Bezügen der Jahre 2008 und 2009 werden berücksichtigt.
- Für die Nachzahlungen der Versorgung sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend, welche damals der Ost-West-Anpassung in den Jahren 2008 und 2009 sowie der Besoldungsanpassung im Jahr 2008 zugrunde lagen. Die jeweils zugrunde liegenden Ruhegehaltssätze und Anteilssätze finden Anwendung. Nachträgliche Änderungen in den Versorgungsbezügen der Jahre 2008 und 2009 werden berücksichtigt. Bei Versorgungsempfängern erfolgen die Nachzahlungen ohne Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen für die Vergangenheit.

Wie geht es weiter?

Das Finanzministerium wird das Verhandlungsergebnis dem Kabinett vorstellen. Auf dieser Basis wird ein Gesetzentwurf erarbeitet, der dem Sächsischen Landtag unterbreitet wird. Unser Appell geht an die Abgeordneten, den Gesetzentwurf zügig zu behandeln, damit die Nachzahlungen so schnell wie möglich berechnet werden können und spätestens im Sommer 2018 bei den betroffenen Beamtinnen und Beamten ankommen. Es handelt sich dabei aber um ein sehr aufwändiges Verfahren, weil jeder Einzelfall extra berechnet werden muss. Im Übrigen sind nicht alle Daten aus den Jahren 2008/09 in den Datenbanken hinterlegt und müssen händisch nachgetragen werden. Das gemeinsame Ziel aller Verhandlungspartner ist, dass die Nachzahlung so schnell wie möglich erfolgt.

Fazit:

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wurde die Rechtsauffassung der Gewerkschaften bestätigt. Die Nachzahlungen für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben ein Volumen von ca. 85 Mio. Euro. Die geführten Gespräche bildeten eine gute Grundlage, damit zukünftig die Konsultationen und Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Finanzministerium in einem geregelten Rahmen stattfinden. Einzelheiten dazu werden demnächst weiter verhandelt und ausformuliert. Der Grundsatz „Verhandeln statt Verordnen“ muss festgeschrieben werden.

